



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

133. Eheverschreibung bei anderweitiger Verheirathung des Meiers
Brauning zu Eyerntorp im J. 1580.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

b) der Verwendung des Brautschazes der Mutter des Recursen zum Vortheile beider Colonate zu der Prästirung der eingeklagten Brautschätze von beiden Colonaten, also auch des bestrittenen von dem Colonate Nr. 14 an den Recursen unzweifelhaft verpflichtet ist. Es kann daher die Untersuchung der Rechtsfrage: in welcher Qualität der gemeinschaftliche Vater das oftgedachte Colonat Nr. 14 zu Wülfer bewirthschaftet habe, ob als wirklicher Eigenthümer, oder nur als Nutznießer kraft der ihm zustehenden väterlichen Gewalt über den Recurrenten? als die vorliegende Entscheidung nicht bedingend, auf sich beruhen.

Aus diesen Gründen ist so wie geschehen, bestätigend, unter sich von selbst rechtfertigender Verurtheilung des Recurrenten in die Kosten dieser Instanz, zu erkennen gewesen.

N^o 132.

Tit. VII. §. 5. des Entwurfs der Revidirten Polizei-Ordnung.

Die Abführ- und Zahlung des Brautschazes soll nach des Hoffes und der Stette Zustand in erträglichen Terminen geschehn und diese von unsern Beampten mit Zuziehung der Gutsherrn bei dessen Thätigung sogleich mit regulirt werden, auch von denen Brautschatzgeldern kein Zinse weiter anforderlich fallen, als insoweit die Termine nicht eingehalten.

N^o 133.

Cheverschreibung de ao 1580.

Wir Simon Graffe und edler Herr zur Lippe und Rittberg, Herr zu Esens, Stedesdorf und Witimb, thun kund und bekennen hiermit, als hierbevorn an unsern Unterthanen und Meyer Ludolffen Braunnings zu Cherntorp, Gese Heilwigs ehelich bestattet, darnach abgestorben und ein Medelein nur allein hinterlassen und gedachter Leudolff Brunnings zu der andern Ehe geschritten und dermaßen, daß obgerührte seine Tochter aus der ersten Ehe hiernächst nach Ablauf 28 Jahren von Dato dieses anzurechnen, zur Besizerschen derselben seiner Stett gestatt und gelassen werden sollte: Es wäre dann, daß der Kinder aus der andern Ehe würde der liebe Gott derselbigen bescheren, oder derselben Freundschaft mehrgedachtes Medlein an einen andern Ort bestatten könnten und daß dazu unsere gnädige Verwilligung gesucht und gebeten. Daß wir demnach, dieweil es in unserer Graffschaft Lippe gebräuchlich und hergebracht, daß eine von den Kinder aus der ersten Ehe die nächsten zu der Meyerstatt seyn, darinnen auch gnädigst gewilliget haben und thun das vermitz diesen und können gnedig leicht erleiden, daß

hiernächst dasselbe Medlein sich solcher Meherstatt erfreuen und dazu gestattet werden möge. Zu Urkund haben wir unser gräfliches Secret unten aufs Spacium dieses wissentlich drucken lassen.

Geben zu Detmold den — —

N^o 134.

Ehrenhafter zc.

Wir haben aus einem an uns abgelassenen Berichtschreiben ersehen, welchergestalt Simon Lesmanns Wittib zu Brakelsiel sich an Bartold Kuckuck aus Sommerfell zu verheirathen, und das mit ihren seligen Mann gefreites meherstättische Gut demselben zuzubringen, die Kinder erster Ehe aber ins künftige mit einem Gewissen abzufinden Vorhabens seyn sollte.

Nun zwar diesen Leuten zu vergönnen, daß sie bei der Kinder Minderjährigkeit den Hof bewohnen, wan aber dieselbige ihre mannbare Jahre werden erreicht haben, alsdann wird von ihnen derjenige, welchem der Hof gebüret, gleich in übrigen Aemtern der Grafschaft Lippe solches in Observanz und Gebrauch ist, zu des Guts Meherei admittirt und müssen auf solchen Fall die Alten mit einer erträglichen Leibzucht sich begnügen lassen.

Ihr habt euch hiernach zu achten, und bleiben euch zu freundlicher Bezeugung erbiethig.

Geben Detmold den 7. Sept. 1668.

Gräfl. Lipp. Canzler und Rätthe daselbst.

N^o 135.

Extractus

Unterdienstliches Memoriales und Bitte weil. Curt Christoph Schellings zu Elbrinzen hinterlassenen Kindes nächste Angehörige *ca Viduam* Schelling daselbst.

Es sind ohngefähr 2 Jahre, daß unser Bruder Curt Christoph auf Schellings Hofe zu Elbrinzen gemehert und mit seiner Frauen eine Tochter erzeuget, welche Tochter nach ihres Vaters Absterben zwar die rechte Anerbin zum Hofe, beim Aunte Schwalenberg auch nicht anders dafür gehalten werden kann, dennoch aber intendiret ihre Mutter bei vorhabender anderwärtiger Verheirathung diesen Kindern den Hof außer Händen zu spielen und ihren künftigen Kindern verschreiben zu lassen, welches wir als nächste Angehörige nicht zugeben können, nachdem mal unser seel. Bruder einmal den Hof angetreten gehabt und in den kurzen Jahren aus dem verdorbenen Stande in ziemlich esse gebracht, folglich vor sich und sein Kind ein jus daran erhalten, um so mehr, da er ohne seine propere Mittel den